

An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
39100 Bozen

Bozen, den 13. Oktober 2022

TAGESORDNUNGSANTRAG

#Fotovoltaik

Denkmal- & Umweltschutz schließen sich nicht zwingend aus

Derzeit dürfen in Südtirol Solar- und Fotovoltaikpaneele auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden nicht errichtet werden. Dies ist gemäß Artikel 3 des Dekretes Nr. 13 des Landeshauptmanns vom 8. April 2020 verboten. Das bedeutet, dass die Besitzer der rund 5.000 Südtiroler Baudenkmäler sich samt und sonders nicht mit Eigenstrom oder Solarwärme versorgen und sich von vorneherein nicht an der energetischen Selbstversorgung beteiligen dürfen.

Südtirols Denkmalschutz und der Erhalt historischer Dachlandschaft ist von höchstem kulturellem und allgemeinem Interesse, doch das derzeitige Pauschalverbot für die Anbringung von Fotovoltaikanlagen muss aus überdacht werden.

Es geht dabei nicht darum, morgen auf dem Dach von Schloss Tirol eine Fotovoltaikanlage installieren zu wollen, doch das derzeitige Pauschalverbot muss vor allem bei Privathäusern aufgrund neuer und vielversprechender Möglichkeiten überdacht werden. Es gibt bereits heute ein vielfältiges Angebot an Alternativen zu den herkömmlich bekannten, meist blau- oder schwarzfarbigen Modulen, deren Ästhetik in den meisten Fällen nicht mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie in Farbe und Struktur optimal am Gebäude und ins Ortsbild eingepasst werden können und gleichzeitig keine oder nur geringe Effizienzeinbußen im Vergleich zu herkömmlichen Modulen aufweisen. Beispielsweise sind Solardachziegel eine optisch ansprechende und unauffällige Alternative zu herkömmlichen Modulen. Sie sind vergleichbar groß wie normale Ziegel und in den unterschiedlichsten Farben verfügbar,

sodass sie sich gut in die Architektur einfügen lassen, ohne den Denkmalwert des Gebäudes zu beeinträchtigen.

Eine weitere Möglichkeit sind sogenannte In-Dach-Anlagen, bei denen die Solarmodule in die Dachfläche integriert werden und bündig mit der Dachkante abschließen, weshalb ein ruhigerer Gesamteindruck entsteht. Dabei haben InDach-Anlagen auch den entscheidenden Vorteil, dort eingesetzt werden zu können, wo eine Aufdachanlage vom Gewicht her überhaupt nicht möglich wäre. Ebenso gibt es bereits mehrere Formen von transparenten oder durchsichtigen Dünnschicht-Solarmodule, die sich nahtlos und unauffällig in Dächer integrieren lassen und in Fassaden wie Fensterglas zum Einsatz kommen. Das geltende Pauschalverbot ist deshalb hinsichtlich der neuen, vielversprechenden technischen Möglichkeiten nicht verhältnismäßig.

Einzelprüfung statt Pauschalverbot

Um die berechtigten Notwendigkeiten der Denkmalpflege, des Umweltschutzes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes berücksichtigen zu können, braucht es einen zeitgemäßen gesetzlichen Rahmen, der kein pauschales Verbot, sondern eine Einzelfallprüfung vorsieht.

Denn oft sind die Dachflächen denkmalgeschützter Gebäude nicht einsehbar und anderen Fällen wird durch die richtige Beratung und die entsprechend gewählten Materialien der Gesamteindruck eines Gebäudes oder Ensembles nicht beeinträchtigt.

Wenn der Denkmalschutz in unserem Land auch von den Besitzern unter Schutz gestellter Gebäude positiver wahrgenommen werden soll, dann müssen wir als Gesetzgeber verhindern, dass der Denkmalschutz als „Bestrafung“ empfunden wird.

Im Gegenzug für das Verbot der Anbringung von Solarpaneelen und somit als Ersatz für die genommene Möglichkeit der nachhaltigen und günstigen Energieversorgung, soll den betroffenen Bürgern die Möglichkeit zum Anrecht auf eine Ersatzfläche geschaffen werden. (zum Beispiel auf bestehenden Nebengebäuden, Begrenzungsmauern, Gartenflächen oder auf ausgewiesenen Flächen für die Nutzung von Agri-Fotovoltaik etc.)

Dies vorausgeschickt

verpflichtet

der Südtiroler Landtag den Landeshauptmann

1. das derzeitige absolute Verbot der Anbringung von Fotovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren auf denkmalgeschützten Gebäuden aufzuheben und stattdessen einer Einzelprüfung und für den Bürger kostenlosen Begutachtung und Beratung durch das Landesdenkmalamt zu unterziehen und etwaige dafür notwendige Geldmittel im Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2022-2024 vorzusehen.
2. Besitzern von privaten Wohngebäuden, denen aus Gründen des Denkmalschutzes die Anbringung von Fotovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren nicht gestattet wird, das Anrecht auf eine entsprechende Ersatzfläche zu gewähren und etwaige dafür notwendige Geldmittel im Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2022-2024 vorzusehen.



L. Abg. Andreas Leiter Reber



L. Abg. Ulli Mair